



# ***Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung***

Eine Chance für den  
redlichen Schuldner

## **Vorwort**

Bis zum 31.12.99 war ein Insolvenzverfahren für Privatleute nicht möglich. Lediglich über Firmen und das Vermögen von Selbstständigen konnten Konkursverfahren durchgeführt werden. Der "Erfolg" solcher Konkursverfahren war sicher aus Sicht der Schuldner höchst zweifelhaft. Im Ergebnis war die Firma nachher verschwunden, die Schulden aber hingen den persönlich haftenden Gesellschaftern weiter an.

Nicht anders stand es um den privaten Schuldner. In der Überschuldungssituation besorgen sich die Gläubiger Titel aus Vollstreckungsbescheiden, Urteilen oder notariellen Schuldanerkenntnissen. Aus diesen Titeln konnte und wurde dann 30 Jahre lang vollstreckt. Die Zahl der überschuldeten Haushalte stieg unaufhaltsam nach oben. In dieser Situation entwickelte sich ein ganzer Wirtschaftszweig, der an diesen überschuldeten Haushalten verdiente. Zu nennen sind hier Kreditversicherer, Inkassoanwälte, Inkassobüros, Verbraucherschützer und ähnliche Zeitgenossen.

Dieser Zustand war letztlich unhaltbar und der Öffentlichkeitsarbeit der unerschrockenen Schuldnerberatungsstellen ist es zu verdanken, dass dieser Missstand letztlich aufgegriffen wurde und ein neues Insolvenzrecht geschaffen wurde. Dieses Insolvenzrecht trat am 01.01.99 in Kraft.

## **Ziel des Insolvenzrechts**

Das Insolvenzrecht soll dem "redliche" Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang ohne Schulden ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen enthält das Insolvenzrecht die Möglichkeit, eine sogen. Restschuldbefreiung zu erlangen. Doch bis dahin ist es ein weiter Weg.

## **Wer kann das Insolvenzrecht für sich in Anspruch nehmen**

Neu ist, dass ein Insolvenzverfahren kommt für jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland eröffnet werden kann, die von Überschuldung betroffen ist. Antragsberechtigt sind Schuldner und Gläubiger. Das ein Gläubiger einen solchen Antrag stellt, habe ich bisher noch nicht erlebt. Eigentlich fürchten die Gläubiger solche Insolvenzverfahren, wie der Teufel das Weihwasser, denn es steht für den Gläubiger ja zu befürchten, dass er seine Forderung verliert, weil der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt.

Jeder einzelne Schuldner muss ein Insolvenzverfahren durchlaufen, wenn er Restschuldbefreiung erlangen will. Ein gemeinsames Verfahren, z. B. von Eheleuten die gemeinsame Schulden haben, gibt es nicht.

Eine weitere Voraussetzung für die Restschuldbefreiung ist die abhängige (sprich: angestellte) Beschäftigung. Eine selbstständige Tätigkeit ist im Kleininsolvenzverfahren nur in geringem Umfang möglich, z. B. der Angestellte, der in seiner Freizeit Versicherungen verkauft.

## **Von welchen Schulden kann Restschuldbefreiung erlangt werden**

Hier geistert eine Vielzahl von - meist falschen Meinungen durch unser Land. Richtig ist, dass die Restschuldbefreiung alle Schulden, ganz gleich welcher Art, betrifft. Dies können u. a. sein: Bankschulden, Schulden aus Kaufverträgen, Schulden bei Finanzämtern und Sozialkassen, Rechtsanwälten und Ärzten, Unterhaltsschulden bei Exehewfrauen und Kindern, Schulden aus Schadenersatz usw.

## **Keine Schuldbefreiung bei...**

Nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden Schulden aus unerlaubter Handlung. Da sind zu nennen Bußgelder und alle Schulden die im Zusammenhang mit rechtskräftigen Urteilen aus Strafprozessen stehen. Im Einzelnen das sein: Forderungen der Krankenkassen aus Körperverletzung, Forderungen von Geschädigten aus Betrugereien und ähnliches mehr. Wie schon oben angeführt, ermöglicht das neue Insolvenzrecht dem **redlichen** Schuldner einen Neuanfang und nicht den Betrügern ungeschoren davon zu kommen. Dies ist nachvollziehbar und auch gut so.

## **Für wen lohnt sich ein Insolvenzverfahren**

Die Beantwortung dieser Frage steht einem engen Zusammenhang von Schuldenhöhe und Zahlungsfähigkeit. Ein Insolvenzverfahren ist sicher immer dann sinnvoll, wenn selbst nach Jahrelangen Leiden, eine Reduzierung der Schulden nicht eingetreten ist, oder wenn die von den Gläubigern geforderten Rückzahlungen außerhalb der Möglichkeiten liegen. Angesicht der beträchtlichen Kosten eines Insolvenzverfahrens sollten die Schulden schon €5000,- übersteigen. Ob sich ein solches Verfahren in Ihrem Falle lohnt, ermitteln wir gerne für Sie.

## **Vorbereitung des Insolvenzverfahrens**

Auf gar keinen Fall ist es sinnvoll sich ohne sorgfältige Vorbereitung in ein Insolvenzverfahren zu stürzen. In der Fachliteratur wird schon von "Insolvenzverfahren als Ruin des Schuldners" gesprochen. So schlimm ist es aber auch nicht. Allerdings hängt der Erfolg eines Insolvenzverfahrens sehr von der sorgfältigen und kenntnisreichen Vorbereitung ab.

Von diversen Beratungsstellen, die den Ratsuchenden eher als Bedrohung empfinden und diesen eigentlich gar nicht beraten wollen, werden Insolvenzanträge verteilt, wie Werbeprospekte. Dies ist Unsinn und schädigt den Schuldner, denn ein Insolvenzverfahren ohne sorgfältige Vorbereitung kann leicht der Ruin des Schuldners werden.

Ebenso ist es von ganz entscheidender Bedeutung, ob der Schuldner lediglich beraten wird, oder ob auch eine Tätigkeit der Beratungsstellen für den Schuldner stattfindet. Wird der Schuldner entlastet, oder steht er nachher wieder alleine da. Die meisten Beratungsstellen wollen nach Angabe des Antrags vom Schuldner nichts mehr wissen, das ist aber völlig blödsinnig. Gut, dass dies bei uns ganz anders ist.

### **Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren**

Mit der Novelle zum 01.01.02 wurde der Zugang zu einem Insolvenzverfahren geändert. In der Vergangenheit hatten Schuldner mit einer Vielzahl von Gläubigern (zum Teile mehrere hundert), die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverfahren befanden, Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt und diese auch durchgekämpft. Gute Idee, denn das Verbraucherinsolvenzverfahren ist preiswert. Diese Schuldner sollen mit der Novelle aus Verbraucherinsolvenzverfahren herausgehalten werden. Die Abgrenzung läuft derzeit wie folgt. Mehr als 19 Gläubiger oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen führen immer zum Regelinsolvenzverfahren. Forderungen aus Arbeitsverhältnissen können sei: Löhne, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen o. ä.

Es lohnt sich in der tat hin und wieder den ein oder anderen Gläubiger außergerichtlich und vorab zu befriedigen, um den Weg in ein Verbraucherinsolvenzverfahren frei zu bekommen.

Aber auch ein Regelinsolvenz hat so seine Vorteile. Insbesondere wenn der Schuldner nicht sicher alle Gläubiger zusammen bekommt, ist ein Regelinsolvenzverfahren sicherer.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren trägt der Schuldner das Risiko eines nicht aufgenommenen Gläubiger. Es ist in der Tat bei uns schon mehrfach vorgekommen, dass im Nachhinein Gläubiger aufgetaucht sind, an die der Schuldner nicht mehr gedacht hat. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass der Schuldner in diesen Fällen keine Restschuldbefreiung erhält und so der Sinn des ganzen Verfahrens in Frage steht.

Im Regelinsolvenzverfahren müssen die Gläubiger ihre Forderungen anmelden, tun sie es nicht, halt Pech gehabt. Dies stellt für den Schuldner kein Problem dar.

### 1. Schritt: Gläubiger erfassen

Zunächst muss einmal festgestellt werden, bei wem der Schuldner nun eigentlich alles Schulden hat. Meist sind die eigenen Familienangehörigen, die bis zu letzt geholfen haben, aus den Überlegungen zur Verschuldung herausgeblieben. Dies ist in der Regel für den Schuldner eher nachteilig, denn z. B. sind die Eltern nicht gerade die Gläubiger, die dem Schuldner nun böses wollen. Mithin können diese auch gegen andere Gläubiger taktisch eingesetzt werden. Welche Möglichkeiten sich da ergeben, kann aber erst in einem oder mehreren ausführlichen Beratungsgesprächen ermittelt werden.

Ebenso sollte einiges Augenmerk darauf gerichtet werden, ob alle Forderungen auch zu Recht bestehen. Es ist gar nicht so selten, dass Gläubiger weiter fordern, obgleich Teile oder gar die ganze Forderung bereits verjährt sind.

### 2. Altfall oder nicht (entfallen)

Den Altfall mit der Möglichkeit, die Wohlverhaltensphase (siehe unten) von 7 Jahren auf 5 Jahre zu verkürzen, gibt es nicht mehr. Die Dauer der Wohlverhaltensphase beträgt jetzt einheitlich 6 Jahre.

### 3. Schritt. Lohnpfändung überprüfen

Der Lohn des Schuldners wird – auch im Insolvenzverfahren – nach § 850c ZPO abgeschöpft. Der Unterschied ist nur, dass im Vorfeld des Insolvenzverfahrens ein einzelner Gläubiger den pfändbaren Teil des Lohns erhält und im Insolvenzverfahren der Treuhänder. Die Höhe der Lohnpfändung kann durch Anträge nach § 850 f ZPO sehr im Sinne des Schuldners, bis hin zur Unpfändbarkeit, beeinflusst werden. Diese Anträge erfordern ganz aktuelle gehaltene Fachkunde; die Möglichkeiten erörtern wir in einem Beratungsgespräch gerne.

Solche Anträge sind auch nötig, da der Schuldner durch viele Jahre hinweg nur die pfandfreien Beträge zum Leben zur Verfügung hat. Sind diese zu gering bemessen, ist davon auszugehen, dass der Schuldner das Insolvenzverfahren nicht durchhalten kann. Und dies ist sicher nicht der Sinn der Sache.

Zur Vorbereitung gehört auch einmal abzuklopfen, ob der Schuldner nicht durch allerlei Sozialleistungen (Wohngeld, Kindergelderhöhung, Sozialhilfe usw.) sein Einkommen aufbessern kann. Auch dabei sind wir behilflich.

## Das außergerichtliche Insolvenzverfahren

### 1. Phase Forderungsaufstellungen

Ein Insolvenzverfahren wird dadurch eingeleitet, dass der Schuldner seine Gläubiger darüber informiert, dass er in naher Zukunft einen Insolvenzantrag stellen will und diese bittet ihm zu Vorbereitung eine Forderungsaufstellung zu überlassen. Die Gläubiger sind verpflichtet eine solche Forderungsaufstellung zu geben und dürfen dafür auch kein Geld verlangen. Dies nimmt eine ganze Zeit in Anspruch, denn viele Gläubiger antworten erst gar nicht, oder die Forderungsaufstellungen sind unbrauchbar.

### 2. Phase Schuldenbereinigungsplan

Aus diesen Forderungsaufstellungen und dem vorhandenen Einkommen muss der Schuldner einen Plan (Schuldenbereinigungsplan) entwickeln, der dazu geeignet ist, die Schulden wegzubringen. Dieser Plan muss den Interessen von Gläubiger und Schuldner gleichermaßen Rechnung tragen. Für den Raum Aachen muss dieser Plan Zahlungen an die Gläubiger vorsehen. Ein sogenannter Null-Plan ist hier nicht möglich. Welche Zahlungen (z. B. € 25,- für 6 Jahre oder Verteilung des pfändbaren Teils des Lohnes unter die Gläubiger) hier sinnvoll angeboten werden sollen, ist individuell ganz unterschiedlich. Häufig ist es auch sinnvoll kleinere Gläubiger vorab zu vergleichen um das Insolvenzverfahren als solches übersichtlich zu gestalten.

Hier ist es auch wieder wichtig eine sachkundige Beratungsstelle zur Seite zu haben, die schon mit vielen Insolvenzverfahren beschäftigt war und die dabei hilft einen optimalen Schuldenbereinigungsplan zu entwerfen.

#### Annahme des Plans durch die Gläubiger

Es ist gar nicht so selten, dass ein Insolvenzverfahren an dieser Stelle endet, da die Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan annehmen. Dieser gilt für diesen Fall als außergerichtlicher Vergleich. Diesen erfüllt der Schuldner und wird damit seine Schulden los. Der Vorteil liegt ganz eindeutig darin, dass der Schuldner halt kein Insolvenzverfahren mehr braucht und die Sache schneller erledigt ist. Wir können im Vorfeld ganz gut abschätzen, welche Gläubiger auf welche Vorschläge eingehen, oder anders herum, wie die Vorschläge beschaffen sein müssen, damit die Gläubiger die Schuldenbereinigungspläne annehmen. Andererseits gibt es auch die allseits bekannten Vergleichsstörer, als da wären: Sparkasse Aachen, Finanzamt (besonders Aachen Kreis), Citibank und noch ein paar kleinere, aber unwichtige. Sind solche Gläubiger vorhanden, ist es sinnvoll bei gleichzeitigem Vollstreckungsschutz, möglichst zügig zu gerichtlichen Teil des Insolvenzverfahrens zu kommen.

Dieses know how stellen wir selbstverständlich unseren Klienten zur Verfügung.

#### Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans

Wird der Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigern abgelehnt ist der Weg ins gerichtliche Verfahren frei. Das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs muss z. B. von einem Rechtsanwalt bescheinigt werden. Diese Bescheinigung besorgen wir für sie.

## Gerichtliches Insolvenzverfahren

Nun gilt es den Insolvenzantrag auszufüllen. Dies ist ein recht unübersichtlicher Antrag, der mit einer Vielzahl von Anlagen versehen werden muss. Schleichen sich Fehler in den Antrag ein, kommt das gerichtliche Verfahren zunächst nicht in Gang und viel Zeit geht verloren. Verlassen Sie sich dabei lieber auf unsere sachkundige Hilfe. Ihr Antrag ist sicher nicht der erste den wir in Gang bringen.

Zu Insolvenzantrag gehört bei uns auch immer der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung. Diesem Antrag kommt das Gericht in der Regel nach und das weitere Vorgehen kann in Ruhe erfolgen.

### Das Insolvenzgericht

Leider zeigen unsere Erfahrungen mit den Insolvenzgerichten, dass man dort auf keine besondere Qualität der Juristerei hoffen sollte. Eher ist das Gegenteil der Fall. Teilweise haben wir es mit sehr merkwürdigen Ansichten und Beschlüssen zu tun. Ebenso bleiben Verfahren „liegen“ und für den Schuldner wichtige Beschlüsse werden erst mit großer Verspätung gefasst. Das Aachener Insolvenzgericht ist absolut keine Ausnahme, sondern eher typisch.

Selbstverständlich achten wir auch an dieser Stelle auf die Interessen des Schuldners und weisen das Gericht mit entsprechenden Eingaben und Beschwerden auf Versäumnisse zum Nachteil der Schuldner hin.

### Verfahrensfortgang

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen wir eine ganze Reihe verfahrenslenkende Anträge, die dem Schuldner sehr nützen, u. a. Einstellung der Zwangsvollstreckung, Zustimmungsersetzung, Stundung der Verfahrenskosten usw.

Das Gericht macht den Antrag des Schuldners zunächst bei den Gläubigern bekannt.

In der Folge kann von einer ganzen Reihe von "Einwendungen" ausgegangen werden, die von Gläubigern oder deren Rechtsvertretern verfasst werden, um das Insolvenzverfahren zu torpedieren. Diese sind zum Teil völlig blödsinnig, andererseits aber auch geeignet Schwierigkeiten zu bereiten. Hervor tun sich auch an dieser Stelle wieder das Finanzamt und die Sparkasse. Sollte dies der Fall sein, kann aber auch die mangelhafte Vorbereitung des Insolvenzverfahrens die Ursache sein. Bei guter Vorbereitung gibt es an dieser Stelle nichts, was einem den Schweiß auf die Stirn treiben sollte, eher gibt es schon mal einen Grund für ein herzliches Gelächter. Wir haben noch in keinem einzigen Fall gegen die bekannten Vergleichsstörer den „Kürzeren“ gezogen. Und das ist im Interesse der Schuldner auch gut so.

### Gerichtlicher Vergleich

Das Gericht macht sich nun Gedanken darüber, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren überhaupt sinnvoll ist. Haben sehr viele Gläubiger im außergerichtlichen Teil zugestimmt, wird das Gericht einen weiteren Versuch machen. Das Insolvenzgericht schickt den Antrag, so er den Erfordernissen entspricht, nunmehr zur Stellungnahme an die Gläubiger. Bei diesem Antrag befindet sich wiederum der Schuldenbereinigungsplan. Für den Fall das eine Mehrheit der Gläubiger und eine Mehrheit der Forderungen dem Plan zustimmt, kann die Zustimmung der Minderheit durch das Gericht ersetzt werden und der Schuldenbereinigungsplan gilt als gerichtlicher Vergleich und das Insolvenzverfahren wird eingestellt. Diese Zustimmungsersetzung erfolgt regelmäßig, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Auch

das ist gut für den Schuldner. Hier kann z. B. die Zustimmung von wohlwollenden Gläubigern aus der Verwandtschaft oder dem Freundes- und Bekanntenkreis den Ausschlag geben.

Pikanterweise gilt es als Zustimmung, wenn sich ein Gläubiger gar nicht meldet. Im Zuge dessen werden dann auch erste Zahlungen an das Gericht fällig. Wichtige Vorentscheidungen fallen schon im außergerichtlichen Verfahren. Gläubiger die Ihre Zustimmung zum gleichlautenden außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan gegeben haben, werde diese an dieser Stelle wohl kaum verweigern. Dem gewieften Taktiker und das sind wir alle, eröffnen sich hier viele Möglichkeiten.

Sowohl der gerichtliche als auch der außergerichtliche Vergleich ist nur für die Gläubiger bindend, die vom Schuldner benannt worden sind. Hat der Schuldner den ein oder anderen Gläubiger vergessen, kann dieser jederzeit und völlig ungehindert seine Forderung weiterverfolgen und wird dies auch allzu gerne tun.

### Verwertung des Vermögens

Ist nun eine Einigung nicht möglich, beginnt das eigentliche Insolvenzverfahren. Das Gericht bestimmt einen Treuhänder und dieser verwertet das Vermögen des Schuldners zu Gunsten der Gläubiger und seiner eigenen Gebühren (hauptsächlich). Dies ist die aufregende Phase des Verfahrens, es gibt verhältnismäßig viel Papier zu bearbeiten und gleichzeitig geht dem Schuldner auch noch der Treuhänder auf den Geist.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass der Treuhänder als der natürliche Feind des Schuldners angesehen werden muss. Es ist schon sehr verwunderlich, wo der Treuhänder überall Vermögen sehen möchte.

Schon bei der Vorbereitung des Insolvenzverfahrens sehen wir zu, dass der Treuhänder nachher nicht allzu viel zu tun hat. Das schont die Nerven des Schuldners und damit auch unsere. Und nicht nur das, findet der Treuhänder nichts zu tun, ist diese Phase auch schnell vorbei. Andererseits kann schlechte Vorbereitung des Verfahrens an dieser Stelle zu Vermögensverlusten beim Schuldner, ausufernder Verfahrensdauer und allerlei Nervereien führen, die man sich wirklich sparen sollte.

### Termine

Das Gericht hat die Möglichkeit, das Verfahren auf dem schriftlichen Wege abzuwickeln. Dies geschieht auch in der Regel. Anderenfalls kann es sein, dass der Schuldner zu einem einzigen, allerdings unwichtigen Termin geladen wird. Der Schuldner ist halt anwesend, muss aber keine Stellungnahmen abgeben. Der Aufwand hält sich für den Schuldner also in engen Grenzen, wenn er gut vertreten wird.

### Wohlverhaltensphase

Bei dauerhafter Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans durch die Gläubiger wird das Gericht die Restschuldbefreiung in Aussicht stellen, das Insolvenzverfahren vorläufig einstellen und den Schuldner in die Wohlverhaltensphase entlassen. Für die Dauer der Wohlverhaltensphase kann der Treuhänder beauftragt werden, den Schuldner zu überwachen. Dies muss aber auf der Gläubigerversammlung explizit beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist es in den von uns vertretenen Angelegenheiten bisher nicht gekommen.

### Wohlverhalten – was ist das?

Im Grunde soll es wohl darauf hinauslaufen, das man mehr oder minder fleißig arbeitet oder sich um Arbeit bemüht oder nicht arbeiten kann, weil man alt oder krank ist oder Kinder erzieht, aber dafür jeden Wechsel des Wohnsitzes meldet. Dem Treuhänder schuldet der Schuldner lediglich den pfändbaren Teil seiner Einkünfte und ein ggf. erhaltenes Erbe zur Hälfte (da kann man vorbeugen). Auf jeden Fall sollte man auch keine unangemessenen neuen Kredite aufnehmen und niemanden betrügen oder sich zumindest nicht dabei erweisen lassen. Im Grunde erleben wir die Wohlerhaltensphase als eher langweilig. Der Treuhänder erhält dafür ziemlich wenig Geld und entsprechend ist die Motivation gering sich hier ein Bein auszureißen. Andererseits wissen die Treuhänder, dass wir energisch für die Schuldner eintreten und das trägt auch nicht gerade zur Motivation bei.

### RSB – Restschuldbefreiung

Diese steht dann hoffentlich am Ende der ganzen Prozedur. Ob und wie dies erreicht wird, lässt sich nicht vor Mitte 2004 sagen. Dann stehen die ersten Insolvenzverfahren zur RSB an. Wir werden laufend berichten.

### Kosten des Insolvenzverfahrens

Die Kosten des Insolvenzverfahrens können bei Vorliegen der Voraussetzungen bis nach dem Verfahren gestundet werden. Die Kosten des außergerichtlichen Teils sind vorschüssig zu erbringen und betragen bis ca. 6 Gläubiger € 1050,--.

### Was können wir für Sie tun

- Wir erarbeiten mit Ihnen eine Konzeption, die sicherstellt, dass Ihr Insolvenzverfahren ein Erfolg wird.
- Wir prüfen Ihre Lohnpfändung und erhöhen ggf. Ihre Pfändungsfreigrenze
- Wir führen den gesamten Schriftverkehr und führen alle notwendigen Verhandlungen mit den Gläubigern.
- Wir vertreten Ihre Interesse mit Nachdruck, auch in der Wohnverhaltensphase.
- notwendige Reaktionen erfolgen unsererseits binnen 8 Arbeitsstunden
- Wir sorgen für den bestmöglichen Vollstreckungsschutz vor und während des Insolvenzverfahrens.
- Wir vertreten die Schuldnerinteressen auch gegenüber dem Treuhänder
- Wir vertreten die Schuldnerinteressen auch gegenüber dem Insolvenzgericht
- Wir sind Ihre kompetenten und erfahrenen Ansprechpartner für alle Probleme

Diese Kriterien sollten Sie immer prüfen, ganz gleich welches Beratungsangebot Sie wahrnehmen wollen. Schlechte Beratung hat für die Beratungsstelle eher wenig Folgen, wohl aber für den Schuldner. Wir sind der Auffassung, dass wir das beste Beratungsangebot weit und breit bieten.

**Kontakt:**

# **SHS - Euregiobüro**

Maastrichterlaan 174  
NL 6291 EW Vaals  
Tel.: 0031 43 3066183

Bürozeiten: Mo. Di. Do. von 09.00 Uhr bis  
12.00 Uhr